



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Februar 2021
(OR. en)

5410/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0354 (NLE)

PECHE 23

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Grundsätze und Leitlinien zum Standpunkt, der im Namen der Union auf der Sitzung der Parteien des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu vertreten ist
--------	--

GRUNDSÄTZE UND LEITLINIEN ZUM STANDPUNKT,
DER IM NAMEN DER UNION AUF DER SITZUNG DER PARTEIEN
DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER HAFENSTAATMASSNAHMEN
ZUR VERHINDERUNG, BEKÄMPFUNG UND UNTERBINDUNG
DER ILLEGALEN, UNGEMELDETEN UND UNREGULIERTEN FISCHEREI
ZU VERTRETEN IST

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden "Übereinkommen") beachtet die Union unter anderem folgende Grundsätze:

- a) Sie trägt dafür Sorge, dass die Maßnahmen gemäß dem Übereinkommen mit dem Übereinkommen selbst sowie mit dem Völkerrecht und insbesondere mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ)¹, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten (UNFSA) aus dem Jahr 1995² und des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See aus dem Jahr 1993³ vereinbar sind;

¹ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

² ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 16.

³ ABl. L 177 vom 16.7.1996, S. 26.

- b) sie handelt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen, die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verfolgt, und im Einklang mit den Bestimmungen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates² eingeführten Unionssystems zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischerei;
- c) sie handelt im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik mit dem Ziel, dass die externe Dimension denselben Grundsätzen folgt und die gleichen Standards für das Fischereimanagement und die Fischereikontrolle fördert, wie sie in den Unionsgewässern gelten; sie fördert gleiche Wettbewerbsbedingungen, unter anderem um einen transparenten Handel mit Fischereierzeugnissen zu unterstützen, der streng eingehaltenen und kontrollierten Standards unterliegt, und sie unterstützt Initiativen zur Rolle der Hafenstaaten und Flaggenstaaten bei der Bekämpfung IUU-Fischerei;

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

- d) sie handelt im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zu Ozeanen und Meeren und den Schlussfolgerungen des Rates zur Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission mit dem Titel „Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft der Weltmeere“ und fördert Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens als Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Weltmeere in all ihren Dimensionen;
- e) sie verfolgt einen Nulltoleranz-Ansatz gegenüber der IUU-Fischerei, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die sich aus der COVID-19-Pandemie ergebenden politischen und sozioökonomischen Bedingungen möglicherweise günstige Rahmenbedingungen für skrupellose Akteure geschaffen haben, um IUU-Fischerei auszuüben oder den Handel mit Fischereiprodukten aus solcher Fischerei zu erleichtern, sodass drastische Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens umso notwendiger sind.

2. LEITLINIEN

Die Union ist bestrebt, die folgenden Maßnahmen und Leitlinien zu entwickeln und deren Annahme zu unterstützen, wodurch eine universelle Beteiligung am Übereinkommen und seine wirksame Umsetzung sichergestellt werden sollen:

- a) Gewährleistung der Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Beschäftigung, Entwicklung und Forschung und Innovation, sowie Bemühung um Übereinstimmung und Synergie mit der Politik der Union im Rahmen ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern;

- b) Förderung von Standpunkten, die mit den bewährten Verfahren der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und regionalen Fischereigremien im Einklang stehen, und Koordinierung dieser Organisationen im Hinblick auf das Übereinkommen;
- c) Unterstützung der Annahme globaler Kapazitätsentwicklungsprogramme zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Vorbereitung auf die Umsetzung oder der Umsetzung des Übereinkommens, wobei erforderlichenfalls Komplementarität mit der von der Union bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei geleisteten Hilfe für Drittländer zu gewährleisten ist;
- d) Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Parteien des Übereinkommens und anderen globalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate, soweit angemessen, sowie mit Nichtparteien, soweit dies wünschenswert und umsetzbar ist;
- e) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens durch Nichtparteien, unter anderem durch weltweite Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau, um sicherzustellen, dass die Staaten sowohl die Vorteile des Übereinkommens als auch die Anforderungen seiner Umsetzung verstehen, falls sie Parteien werden;
- f) Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Einsatzes von Instrumenten (Technologien, Informationsaustauschsysteme, Register usw.) zur Unterstützung und Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens und Gewährleistung ihrer Kompatibilität mit den in der Union für ähnliche Zwecke entwickelten Instrumenten;

- g) Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Dialogs und der Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Fischern, der Fischwirtschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und Hochschulen, in Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Einbeziehung und Beteiligung an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit der in anderen multilateralen Übereinkünften angenommenen gemeinsamen Praxis.
-